

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN (AGB)

der Firma EAM Swiss GmbH

Gültig ab: 14. Juli 2010

1. Gegenstand und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber (nachfolgend Auftraggeber genannt) und der EAM Swiss GmbH (nachfolgend EAM Swiss genannt). Diese AGB gelten für alle Dienstleistungen, Produkte und Fremdprodukte welche durch die EAM Swiss erbracht oder verrechnet werden.

1.2 Unabhängig der geschlechtsspezifischen Formulierungen werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EAM Swiss nachfolgend Mitarbeiter genannt.

1.3 Verträge oder Aufträge zwischen EAM Swiss und dem Auftraggeber richten sich ausschliesslich nach diesen Geschäftsbedingungen. Von den AGB abweichende Bestimmungen werden ausdrücklich als solche bezeichnet und bedürfen der Schriftform.

1.4 Spätestens mit der Entgegennahme des Produktes bzw. der Inanspruchnahme der Leistung gelten die vorliegenden Bedingungen als angenommen. Abweichenden Bestimmungen oder Gegenbestätigungen des Auftraggebers, unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Angebot und Auftragserteilung

2.1 Angebote sind vom Datum der Erstellung an während der spezifizierten Gültigkeitsdauer für die EAM Swiss verbindlich.

2.2. Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragserteilung seitens des Auftraggebers innerhalb dieser Frist zustande, wird jedoch erst nach der Gegenzeichnung von EAM Swiss rechtswirksam. Wird die Dienstleistung ohne explizite Auftragserteilung durchgeführt, kommt der Vertrag durch Annahme der Dienstleistung durch den Auftraggeber stillschweigend zustande.

2.3 EAM Swiss ist nicht verpflichtet, vor der Auftragserteilung mit der Erbringung von Dienstleistungen zu beginnen.

2.4 Erfolgt ein einfacher mündlicher oder schriftlicher Auftrag für zeitlich beschränkte Dienstleistungen, so kann dies auch ohne Vertrag oder Offerte erfolgen. In solchen Fällen kommen automatisch die aktuellen AGB sowie Tarife der EAM Swiss zur Anwendung.

3. Leistungsumfang und Pflichten EAM Swiss

3.1 Der Umfang der Leistungen wird im Vertrag geregelt. Die Mitarbeiter der EAM Swiss unterstützen den Auftraggeber durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der angebotenen Leistung. Die EAM Swiss ist berechtigt zur Ausführung von Dienstleistungen fachkundige Dritte beizuziehen.

3.2 Die reguläre Arbeitszeit der EAM Swiss Mitarbeiter beträgt 8 (acht) Stunden täglich von Montag bis Freitag, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage, sowohl am Einsatzort als auch dem Firmensitz. Eine Leistungserbringung ausserhalb dieses Zeitraums liegt im Ermessen der EAM Swiss Mitarbeiter.

3.3 Die EAM Swiss setzt nur fachlich qualifizierte Mitarbeiter ein, behält sich jedoch vor, diese für bestimmte Aufgaben durch geeignete Mitarbeiter zu ersetzen.

3.4 Bei einem nicht vorhersehbaren Ausfall eines Mitarbeiters (infolge Krankheit, Unfall, höherer Gewalt oder vergleichbaren Gründen) haftet EAM Swiss nicht. EAM Swiss bemüht sich jedoch einen Ersatz zu stellen, sofern die personellen Ressourcen dies erlauben.

3.5 Die geleistete Arbeitszeit wird durch einen Arbeitsnachweis belegt. Bei grösseren Aufträgen informiert EAM Swiss den Auftraggeber regelmässig über den Stand der Arbeiten und der angefallenen Aufwände. Der Auftraggeber

hat die ihm in diesem Zusammenhang gelieferten Informationen innerhalb von 10 Arbeitstagen zu prüfen und eventuelle Einwände und Mängel gegenüber der EAM Swiss in diesem Zeitraum schriftlich mitzuteilen.

3.6 Die Zeit, welche ein Mitarbeiter der EAM Swiss für den Auftraggeber arbeitet bzw. zur Verfügung steht, gilt als Arbeitszeit, unabhängig vom Ort der Leistungserbringung.

4. Leistungsumfang und Pflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber stellt EAM Swiss kostenlos alle vorhandenen Informationen und die sonst erforderliche Unterstützung zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen zur Verfügung, soweit dadurch nicht vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten verletzt werden.

4.2 Der Auftraggeber gewährt den EAM Swiss Mitarbeitern das Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten, welche zur Erbringung der Dienstleistungen benutzt werden müssen.

4.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Instruktionen von EAM Swiss betreffend dem Einsatz bzw. der Verwendung der von EAM Swiss gelieferten oder erstellten Software (z.B. Java Klassen, Scripte oder ähnliches) zu befolgen.

4.4 Wird die Leistung ganz oder teilweise beim Auftraggeber erbracht, so stellt dieser eine geeignete Arbeitsumgebung und die notwendige Infrastruktur (Hardware und Software) sowie ausreichenden Zugriff auf eine der Aufgabenstellung entsprechenden und zeitlich verfügbaren Systemumgebung unentgeltlich zur Verfügung. EAM Swiss verpflichtet in diesem Fall die ausführenden Mitarbeiter zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften des Auftraggebers.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

5.1 Von EAM Swiss gelieferte Produkte und Fremdprodukte bleiben bis zur Bezahlung des vollständigen Kaufpreises im Eigentum von EAM Swiss bzw. des Drittlieferanten, und der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese weiter zu veräußern.

5.2 Die jeweiligen Ansätze für Dienstleistungen sowie Spesen entsprechen den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Tarifen gemäss Tarifblatt der EAM Swiss.

5.3 Allfällige indirekte Steuern und Abgaben, welche auf dem Abschluss oder Vollzug des Auftrages erhoben werden, gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers.

5.4 Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in voller Höhe und vereinbarter bzw. in der Rechnung aufgeführten Art zahlbar.

5.5 Falls nicht anders vereinbart erfolgt die Rechnungsstellung monatlich auf Basis von EAM Swiss Arbeitsberichten. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, hat die EAM Swiss Anrecht auf einen Verzugszins von 1% pro Monat auf den gesamten Rechnungsbetrag. Eine allfällige Einstellung der Leistungserbringung für die Dauer des Verzuges hat EAM Swiss dem Auftraggeber vorher schriftlich anzukündigen.

5.6 Werden zusätzliche Ausgaben durch Gründe verursacht, die der Auftraggeber zu vertreten hat oder weitere für das Gelingen des Projektes unerlässliche Leistungen seitens EAM Swiss hervorgerufen die nicht voraussehbar waren, so können diese zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

5.7 Enthält das Angebot bei Abrechnung nach Aufwand eine obere Begrenzung der Vergütung (Kostendach), so ist EAM Swiss nur zur Erbringung von Leistungen in entsprechendem Umfang verpflichtet.

5.8 Der Auftraggeber und EAM Swiss vereinbaren, gegenseitig nur schriftlich anerkannte oder gerichtlich festgestellte Gegenforderungen zu verrechnen. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten des Auftraggebers ist ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Rechte an Produkten und Arbeitsergebnissen

6.1 Programme oder Programmteile bzw. Ideen, Konzepte und Methoden, welche bei der Erbringung von Dienstleistungen für den Auftraggeber durch Personal der EAM Swiss in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des Auftraggeber entwickelt worden sind, sind Eigentum beider Parteien und können von beiden Parteien verwertet werden.

6.2 An allen von EAM Swiss zur Verfügung gestellten Unterlagen wie z.B. zur Einführung und Qualitätssicherung von Projekten, zur Schulung von Mitarbeitern des Auftraggebers oder andere für eine effiziente und erfolgreiche Umsetzung notwendigen Unterlagen, behält sich EAM Swiss Eigentums- und Urheberrechte vor. Das Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung der EAM Swiss an Dritte übertragen werden.

6.3 EAM Swiss behält sich vor, Werke ohne individuellen Charakter die im Rahmen des Vertragsverhältnisses entwickelt wurden, unentgeltlich weiter zu verwenden. Dazu gehören allgemeingültige Software-Komponenten und gewonnenes Informatik Know-How.

7. Garantie und Haftung

7.1 EAM Swiss kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass die von ihr gelieferten Produkte ununterbrochen und fehlerfrei in allen gewünschten Konfigurationen eingesetzt werden können.

7.2 Für Personen- und Sachschäden, die bei Erfüllung eines Auftrages von EAM Swiss vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, haftet EAM Swiss in Höhe des betreffenden Auftrages, höchstens jedoch mit dem Totalbetrag von Sfr. 10'000.00. Jede Haftung von EAM Swiss oder von EAM Swiss beigezogenen Dritten für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

7.3 Eine Haftung für wirtschaftliche Schäden, insbesondere für entgangenen wirtschaftlichen Gewinn, wird generell ausgeschlossen.

7.4 EAM Swiss haftet keinesfalls für den Schaden an oder Verlust von Daten oder Dokumenten. Die Pflicht zur Anfertigung geeigneter Daten- und Systemsicherungen obliegt dem Auftraggeber.

7.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die EAM Swiss zu schützen und völlig schadlos zu halten im Falle von Drittanprüchen, die sich aus der EAM Swiss Dienstleistung gemäss den Anweisungen des Auftraggebers ergeben.

7.6 Bei der Installation von Software, welche durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird, geht die EAM Swiss von einer korrekt vorliegenden Lizenzierung aus und trägt dafür keine Haftung.

8. Geheimhaltungspflicht

8.1 Beide Parteien verpflichten sich und ihre Mitarbeiter zur Geheimhaltung über alle internen, vertraulichen oder urheberrechtlich geschützten Informationen des jeweiligen Partners. Diese Informationen werden im Folgenden als "vertrauliche Informationen" bezeichnet.

8.2 Alle Offerten sowie Verträge der EAM Swiss unterliegen ebenfalls der Geheimhaltungspflicht.

8.3 Nicht vertraulich sind Informationen welche

- a) ein Teil einer Veröffentlichung sind
- b) schon vorher im Besitz der einen Partei waren und von der anderen Partei weder direkt noch indirekt erworben wurden
- c) unabhängig von einer Partei entwickelt wurden.

Besteht ein Zweifel über die Zugehörigkeit solcher Informationen, so besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.

8.4 Der Auftraggeber und EAM Swiss vereinbaren, dass sie für die Dauer dieses Auftrages und nach dessen Ablauf alle vertraulichen Informationen des Partners keinem Dritten zugänglich machen werden. Beide Seiten verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschliesslich zur Erfüllung dieses Auftrages zu verwenden und sorgfältig darauf zu achten, dass sie an keine andere Person oder die

Öffentlichkeit weitergegeben werden.

9. Zugriff auf das Netzwerk des Auftraggebers

9.1 Bei Arbeiten, welche auf den Rechnern des Auftraggebers stattfinden, übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für den berechtigten Zugriff auf die entsprechenden Daten.

9.2 Sollten im Rahmen dieses Auftrages Arbeiten auf EAM Swiss eigenen Rechnern mit direkter Verbindung zu Rechnern des Auftraggeber durchgeführt werden, müssen sämtliche Massnahmen beider Seiten zur Verhinderung von unberechtigten Zugriffen auf die Rechensysteme des Auftraggeber und der EAM Swiss getroffen werden.

10. EAM Swiss Mitarbeiter

10.1 Das Anstellungsverhältnis von EAM Swiss Mitarbeitern wird durch den Einsatz beim Auftraggeber nicht beeinflusst. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer des Dienstleistungsauftrages und innerhalb des darauf folgenden Jahres, kein Arbeitsverhältnis oder ähnlich gelagertes Rechtsverhältnis mit einem EAM Swiss Mitarbeiter einzugehen. Im Widerhandlungsfalle ist der Auftraggeber verpflichtet, EAM Swiss eine Entschädigung in Höhe von Sfr. 50'000.00 pro Einzelfall im Sinne einer Konventionalstrafe zu bezahlen. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

11. Rechtsnachfolge, Übertragung

11.1 Die Parteien verpflichten sich, die Erbringung bzw. den Bezug der Dienstleistung auf eventuelle Rechtsnachfolger zu übertragen.

11.2 Die Übertragung auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei, wobei diese Zustimmung nicht grundlos verweigert werden darf.

12. Spezielles für Supportverträge

12.1 Reaktionszeit ist die Zeitspanne zwischen erfolgter und bestätigter Entgegennahme der Störungsmeldung und der Kontaktaufnahme bzw. Aufnahme notwendiger Massnahmen.

12.2 Bereitschaftszeit ist die Zeitspanne, während der Störungsmeldungen entgegengenommen werden sowie Instandsetzungs- / Instandhaltungsarbeiten erfolgen. Bei der EAM Swiss sind dies die normalen Bürozeiten, d.h. Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr ohne allgemeine Feiertage.

13. Beendigung / gütliche Regelung

13.1 Die Kündigungsfrist für das Vertragsverhältnis wird im Vertrag geregelt. Die Vergütung erfolgt im Fall einer Kündigung nach den tatsächlich erbrachten Leistungen.

13.2 Die Parteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor anrufen des Richters einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen und dazu mindestens der Gegenpartei ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als unwirksam erweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind implizit durch wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen. Mündliche Abmachungen sind unverbindlich.

14.2 Rechte aus diesem Auftrag können nur mit vorherigen schriftlicher Zustimmung des Partners abgetreten, übertragen oder verpfändet werden.

14.3 Gerichtsstand ist die Sitzgemeinde der EAM Swiss. Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht. Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht.

14.4 Die EAM Swiss behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern.